

Satzung

des

Kleingärtnerverein „Wilhelmshaven Nord e. V. „

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Erlöschender Mitgliedschaft
§ 6	Beiträge
§ 7	Gliederung
§ 8	Organe
§ 9	Vorstand
§ 10	Wahlen
§ 11	Vorsitzender
§ 12	Kassierer
§ 13	Schriftführer
§ 14	Kolonieobleute
§ 15	Kassen- und Rechnungswesen
§ 16	Mitgliederversammlung
§ 17	Kolonieversammlung
§ 18	Außerordentliche Mitgliederversammlungen / Kolonieversammlungen
§ 19	Beschlussfassung
§ 20	Änderung des Vereinsstatus, Auflösung des Vereins
§ 21	Satzungsänderungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Kleingärtnerverein „Wilhelmshaven Nord e. V.“
Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Vereinsregister Nr. 334) eingetragen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Wilhelmshaven.
Die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (2) Bestandteile sind außerdem:
 - a) Die Gartenordnung
 - b) Die Richtlinien für Bauvorhaben
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich die Aufgabe unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen das Kleingartenwesen zu fördern.
- (2) Der Verein berät seine Mitglieder in der Bewirtschaftung des Kleingartens.
- (3) Der Verein strebt an, die Gemeinschaft der Kleingärtner innerhalb des Vereins zu fördern.

Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann nur eine volljährige Person werden sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und uneingeschränkt über ihr Vermögen verfügen kann. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Bei Erwerb eines Pachtgartens hat das Mitglied mit dem Vorstand einen Einzelnutzungsvertrag zu schließen sowie eine Übergabeverhandlung durchzuführen. Der mitbewirtschaftende Ehe- oder Lebenspartner kann beitragsfrei Familienmitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. Mit der Beitrittserklärung wird diese Satzung anerkannt.
- (3) Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese ist bei der Aufnahme an den Verein in bar zu entrichten. Für den mitbewirtschaftenden Ehe- oder

Lebenspartner entfällt die Aufnahmegebühr. Gleichzeitig ist für das laufende Geschäftsjahr der entsprechende Jahresbeitrag bei Aufnahme in den Verein in bar fällig, unabhängig sind möglicherweise Kosten und Nebenkosten für einen erworbenen Kleingarten zu entrichten.

- (4) Bei Tod des Mitgliedes entfällt die Aufnahmegebühr bei Übernahme des Gartens durch das Familienmitglied oder der Erben.
- (5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Bankeinzugsermächtigung für die jährlichen Kosten (Pachtrechnung) erforderlich.
- (6) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - Ordentliche Mitglieder, sind solche denen der Verein einen Garten verpachtet hat.
 - Fördermitglieder sind solche denen der Verein keinen Garten verpachtet hat.
 - Ehrenmitglieder sind solche, die von der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden. Dazu gehören auch Ehrenvorsitzende.
 - Familienmitglieder sind solche deren Ehe oder Lebenspartner der Verein einen Garten verpachtet hat.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins
 - b) Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
 - c) Wählbarkeit zu Ehrenämtern nach einjähriger Mitgliedschaft
- (2) Das Mitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Befolgung der Anordnungen des Vereinsvorstandes bzw. der Kolonieobleute zur Förderung des Vereinszwecks.
 - b) Die fälligen Kosten wie Mitgliedsbeiträge, Pacht, Nebenkosten, usw. werden durch jährliches Einzugsverfahren eingezogen. Zahlungen sind für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten. Nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung (Pachtrechnung) genannten Zahlungsfrist entrichten säumige Zahler einen Säumniszuschlag (Mahngebühr) und etwaige Auslagen für ein durchzuführendes gerichtliches Mahnverfahren. Nach erfolgloser 2. Mahnung kann ein gerichtliches Mahnverfahren (auf §5 Abs. 4 e) wird hingewiesen) eingeleitet werden.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten, an erforderlichen Nachtwachen, Notstandsarbeiten (z. B. Unwetterschäden, Brand) usw. teilzunehmen. Geleistete Arbeitsstunden müssen auf der ausgehändigten Arbeitskarte oder auf einer vom Kolonieobmann geführten Liste schriftlich durch den Kolonieobmann oder dessen Vertretung bestätigt werden. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder genehmigt. Jährlich mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht in das folgende Kalenderjahr übernommen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ausgleichsabgabe an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ausgleichsabgabe steht der jeweiligen Kolonie intern zur Verfügung. Die

eingezogene Ausgleichsabgabe wird vom 1. Kassierer (Vereinskasse) verwaltet und auf Anforderung vom jeweiligen Kolonieobmann an die Kolonie ausgezahlt. Der Kolonieobmann ist verpflichtet, über die Verwendung der Abgabe Rechenschaft abzulegen.

- d) Änderung der Adresse, Telefonnummer, Name oder der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- e) Der gepachtete Kleingarten ist entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.
- f) Den Vorstandsmitgliedern ist Zutritt zum Garten zu gewähren.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Tod, Austritt oder Kündigung.

- (1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes, kann der Vorstand den bisher von dem verstorbenen Mitglied genutzten Garten einem Familienmitglied oder einem sonstigen Erben überlassen, sofern diese Person Mitglied des Vereins wird, die Voraussetzungen für die Übernahme der Mitgliedschaft erfüllt sind und nachweist, dass die Erbauseinandersetzung über den Pachtgarten geregelt ist. Ist die Auseinandersetzung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des Mitgliedes geregelt, kann der Vorstand den Garten nach eigenem Ermessen einem Bewerber aus dem Kreis der vermutlichen Erben bis zur Regelung gegen Zahlung des fälligen Nutzungsentgeltes zur Nutzung überlassen. Erklärt sich keiner der Erben zu einer Übernahme des Gartens bereit, so kann der Vorstand die Arbeiten vornehmen lassen, die erforderlich sind, um eine Verwahrlosung des Gartens zu verhindern. Die dadurch entstandenen Kosten kann der Verein von der Entschädigungssumme einbehalten, die ein Dritter bei Übernahme des Gartens an die Erben zahlt. Hat ein verstorbenes Mitglied keine gesetzlichen Erben hinterlassen bzw. durch Testament bestimmt, so wird der Garten entschädigungslos durch den Verein übernommen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Eine Kündigung des Pachtvertrages wird vom Verein mit der Kündigung des Einzelnutzungsvertrages bestätigt. Gleichzeitig wird dem ausscheidenden Mitglied mitgeteilt, dass er den Kleingarten mit Wirkung des Ausscheidens nicht mehr betreten darf, die Schlüssel zum Garten, zur Gartenlaube und zum Vereinsgelände sind mit Wirkung der Kündigung an den Vorstand abzugeben. Generell wird davon ausgegangen, dass das ausscheidende Mitglied den bisher gepachteten Kleingarten termingerecht an einen Nachfolger übergibt. Ist dies nicht der Fall, ist das ausscheidende Mitglied ebenso wie der Verein verpflichtet, den Kleingarten zu verkaufen. Der Verein behält sich vor, das vom Pächter zurückgelassene Eigentum kostenpflichtig zu entsorgen. Nach Schätzung durch einen unabhängigen Schätzer, wird der Kleingarten meistbietend ohne auf die Einhaltung der Schätzsumme einzugehen verkauft. Deckt der Verkaufserlös nicht die entstandenen Kosten, ist die Restsumme vom ausscheidenden Mitglied zu erstatten.
- (3) Eine Kündigung durch den Verein wird durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen. Der Kündigung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes zustimmen. Der Beschluss muss dem gekündigten durch

eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt und ausführlich begründet werden. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch steht dem Gekündigten innerhalb von 14 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist der Beschluss unzustellbar, wird er dem Gekündigten durch vierwöchigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Der auszuhängende Beschluss wird nicht mit den Kündigungsgründen versehen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 2 hingewiesen. Alle Kündigungen durch den Verein erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

(4) Kündigungsgründe sind:

- a) Nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger Aufforderung.
- b) Verstöße gegen die Satzung, den Einzelpachtvertrag oder die Garten- oder Bauordnung.
- c) Mutwilliges Zerstören oder Beschädigung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins.
- d) Ehrloses und unsittliches Verhalten oder Diebstahl innerhalb des Vereinsgeländes
- e) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung. Zwischen beiden Mahnungen müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- f) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit ohne wichtigen Grund oder Zahlungsverweigerung der Ausgleichsabgabe für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- g) Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung seines gepachteten Gartens an Dritte sowie die zeitgleiche Bewirtschaftung eines Gartens in einem anderen Kleingartenverein.
- i) Beleidigung des Vorstandes.
- j) Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- k) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr für den Verein, sowie die von den Mitgliedern zu tragenden Kosten bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei einem Beitritt in den Verein nach dem 1.7. eines jeden Kalenderjahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilmäßig zu entrichten (Jahresbeitrag geteilt durch zwölf mal Restmonate). Bei nicht fristgerechter Kündigung (spätestens 30.09. des Jahres) bleibt die Mitgliedschaft für das Folgejahr bestehen, es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7

Gliederung

(1) Der Verein ist in Kolonien unterteilt und zwar in:

- | | | |
|---------|----------------|---------------------|
| Kolonie | Zur grünen Aue | - alter Abschnitt - |
| | Zur grünen Aue | - neuer Abschnitt - |
| | Erholung | |
| | Gartenfrieden | - alter Abschnitt - |
| | Gartenfrieden | - neuer Abschnitt - |

(2) Die Kolonien sind den natürlichen geographischen Grenzen angepasst.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Kolonieversammlungen

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand/erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Kassierer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) den Kolonieobleuten

(2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis f) bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Zur rechts verbindlichen Vertretung des Vorstandes genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber Vereinsmitgliedern genügt die Erklärung eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Vorstandsmitglieder von a bis g) bilden den erweiterten Vorstand.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung zu verlesen und zu bestätigen.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(6) Der Vorstand beruft Ausschüsse und Kommissionen.

§ 10

Wahlen

(1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre die Vorstandsmitglieder und zwar in den ungeraden Jahren

den 2. Vorsitzenden

den 1. Kassierer

den 1. Schriftführer

in den geraden Jahren

den 1. Vorsitzenden

den 2. Kassierer

den 2. Schriftführer

(2) Die Kolonieobleute werden in den Kolonieverksammlungen auf unbestimmte Zeit gewählt.

(3) Jährlich werden von der Mitgliederversammlung 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes. Sollte der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhindert sein, so ist hierfür der 1. Kassierer oder der 1. Schriftführer berufen. Er beruft den Vorstand ein, so oft er dies für erforderlich hält oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vor der Sitzung. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. In der Einladung ist der Gegenstand der Sitzung anzugeben. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit der Maßgabe, dass auch jedes Mitglied als Beisitzer die Einberufung des erweiterten Vorstandes verlangen kann.

§ 12

Kassierer

- (1) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (2) Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des BGB befugt, die Beiträge und Nebenkosten einzuziehen.
- (3) Der Mitgliederversammlung erstattet er seinen Kassenbericht.
- (4) Der Kassierer ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Ausgaben für den Verein darf er nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes leisten.

§ 13

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und Sitzung des erweiterten Vorstandes hat er ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 14

Kolonieobleute

- (1) Die Kolonieobleute sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (2) Die Kolonieobleute verwalten gemeinsam mit den Wegeobleuten ihre Kolonie.
- (3) Die für die Unterhaltung der Kolonie gem. Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel setzen sie ein.

§ 15

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen hierfür herangezogen werden. Der Haushaltsvoranschlag bedarf nach Beratung im erweiterten Vorstand der Bestätigung oder der Änderung der Mitgliederversammlung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden können. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Revisoren. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

§16

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang in den Kolonien (in den Kolonien mit der Tagesordnung) zwei Wochen vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliches Mitglied. Das Stimmrecht kann auf das Familienmitglied übertragen werden.
- (3) Regelmäßige Gegenstände in der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahlen bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder und Revisoren.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages Beratung und Beschluss fristgemäß eingegangener Anträge
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vor der stattfindenden Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Verspätet eingegangene Anträge können erst in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung berücksichtigt werden. Anträge die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zur Bekundung der Beschlüsse wird in jeder Versammlung eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und zu genehmigen.
- (7) Diese satzungsgemäßen Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (auch Ehrenvorsitzende) ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung Beiträge zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten befreit.

§ 17

Kolonieversammlungen

- (1) Die Kolonieversammlungen werden durch den Kolonieobmann bzw. den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Kolonien zwei Wochen vor der Versammlung.
- (2) Stimmberechtigt in der Kolonieversammlung ist jedes Kolonienmitglied, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Kolonienmitglied ist jedes ordentliche Mitglied, das in der jeweiligen Kolonie einen Garten gepachtet hat. Der Kolonieobmann wird von den Kolonienmitgliedern auf unbestimmte Zeit gewählt, zu seiner Unterstützung werden Wegeobleute bestimmt.
- (3) Anträge zur Kolonieversammlung sind 8 Tage vor dem Stattfinden dem Kolonieobmann oder dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Kolonienmitglieder.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kolonieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kolonienmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse sind für alle Kolonienmitglieder, in deren Versammlung der Beschluss herbeigeführt wurde, verbindlich. Die Beschlüsse sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen / Kolonieversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Gleiches gilt für außerordentliche Kolonieversammlungen sinngemäß. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen / Mitglieder- / Kolonieversammlungen entscheidet, sofern nicht in dieser Satzung Anderes bestimmt ist, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Ist danach immer noch Stimmgleichheit gegeben, entscheidet das Los.
- (3) Beschlüsse haben, soweit nicht Anders bestimmt, nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit zugestimmt hat. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen und gelten als nicht abgegeben. Stimmenthaltung beeinträchtigt nicht den Beschluss.
- (4) Stimmberechtigt sind nur eingetragene Mitglieder.
- (5) Zur Satzungsänderung, sowie zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

- (6) Für Vorstandsmitglieder, die aus persönlichen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, kann vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit kommissarisch Ersatz eingesetzt werden.

§ 20

Änderung des Vereinsstatus, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Status des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an andere gemeinnützige Organe, die denselben Zweck ausüben und von der Stadt Wilhelmshaven bestätigt werden.

§ 21

Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Finanzamt bzw. Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

Hinweis:

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.Oktober 2011 verlesen und beschlossen worden.

Der Vorstand

Horst Schreiner
1.Vorsitzender

Dieter Künzel
2.Vorsitzender

Dieter Wollmann
1.Kassierer

Angela Plechta
1.Schriftführerin

Jürgen Vöbel
2.Kassierer

Andre` von Beuningen
2.Schriftführer

Gartenordnung

1. Allgemeines

Das Gelände des Kleingärtnerverein Wilhelmshaven-Nord e. V. ist ein fester Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Wilhelmshaven. Mit der Übernahme des Pachtgartens übernimmt der Pächter Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft und der Erholung suchenden Bevölkerung. Der Pächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Obst, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Einseitige Kulturen, wie z.B. Tannen dürfen nicht angepflanzt werden. (Etwaiger Altbestand von Tannen ist nach und nach zu entfernen). Das Dauerbewohnen und das Vermieten von Gartenhäusern sind untersagt. Der Garten soll von außen einsehbar sein. Der Pächter haftet- gleich aus welchem Rechtsgrund- für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch beauftragte Dritte verursacht werden.

2. Verhalten im Gelände

Der Pächter und seine Angehörigen (sowie Besucher) müssen sich so rücksichtsvoll in Ihrem Garten verhalten, dass ein harmonisches Zusammenleben der Gemein-schaft nicht gestört wird. Für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit ist zu sorgen. Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen auf Parkplätzen ist verboten. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Das Abstellen von Autoanhängern ist nur vorübergehend erlaubt. Die Zufahrtstore sind grundsätzlich frei zu halten.

3. Gartenpflege

Der überlassene Garten muss so gepflegt werden, dass ein gutes Allgemeinbild der Anlage (Kolonie) nicht gestört wird. Hierzu gehören insbesondere die Unkrautbeseitigung (Wildkräuter), die Rasen- und Baumpflege sowie die Vermeidung von Unrats Ecken. Der Pächter ist auch zur Pflege des Hauptweges und der Grabenböschung vor seinem Garten verpflichtet. Haben jedoch Hauptwege auf beiden Seiten Gärten, dann sind sie jeweils bis zur Mitte zu pflegen. Führt vom Hauptweg ein Stichweg zu den dahinter liegenden Gärten, dann wird die Pflege des Stichweges vom Kolonieobmann festgelegt. Lauben, Gartenwege sowie Gartentore müssen ordentlich gepflegt werden. Die Beseitigung von auffälligen Lauben, Schuppen, Gartentore, Gehwegplatten usw. kann vom Vorstand gefordert werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel / Unkrautbekämpfungsmittel sind auf das mindeste zu beschränken (siehe Pkt. 19 der Gartenordnung).

4. Bepflanzung

Alle Pflanzen müssen nach Art und Anzahl ausgewogen gepflanzt werden, damit nicht der Eindruck eines gewerbsmäßigen Anbaus entsteht. Das Anpflanzen und das Anwachsen lassen von Park- und Waldbäumen(z. B. Linden, Birken, Pappeln, Eichen, Rot- oder Weißdorn, Fichten, Kiefern, Tannen, Wacholder und Wallnuss-bäumen) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege in einer Höhe von 2,50 m gehalten werden können.

Der Bewuchs darf die Nachbargärten nicht störend beeinträchtigen (z.B. Schatten-wirkung). Bei Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestabstand zu den Nachbargrundstücken gem. § 50 des Niedersächsischen Nachbarrechts einzuhalten:

<u>Abstand zur Grenze</u>	<u>Höchst zulässige Höhe</u>
Unter 0,25 m	Bäume und Sträucher nicht zulässig
Unter 0,50 m	1,20 m
Unter 0,75 m	2,00 m
Unter 1,25 m	3,00 m
Unter 8,00m	15,00 m
Ab 8,00 m	ohne Beschränkung

Für hochwachsende Stauden gelten die gleichen Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken, analog zur Bepflanzung sind die Abstände beim Aufstellen von Pergolen und Windschutzzäunen zu beachten. Bei Streitigkeiten an den Grenzen zum Gartennachbarn findet das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz Anwendung.

5. Hecken

Wegehecken werden nach der Richtung, Art und Höhe einheitlich angelegt. Sie werden vereinsseitig 2 x jährlich geschnitten. Die Höhe beträgt 1,10 m. Trennhecken (Zwischenhecken) bedürfen bei Anpflanzung, Pflege und Verbleib der einvernehmlichen Absprache der Nachbarn. Die Höhe der Trennhecken darf ebenfalls 1,10 m nicht überschreiten. Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,40 m, die untere Breite nicht mehr als 0,60 m betragen. Die Tore und die Pfosten dürfen nicht höher als die Hecke sein.

6. Campingwagen – Zelte

Das Aufstellen von Campingwagen und Wohnzelte ist nicht erlaubt (ausgenommen sind Kinderspielzelte für kurze Zeit).

7. Zierfischeiche / Feuchtbiotope

Zierfischeiche und Feuchtbiotope müssen nach Lage und Bauart dem Garten angepasst sein. Es muss für ausreichende Sicherheit gesorgt werden (Siehe auch Richtlinien für Bauvorhaben).

8. Tierhaltung

Das Halten von Großvieh und Katzen ist verboten. Kleintiere und Hunde sind so zu halten, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Hunde sind auf den Wegen innerhalb der Kolonien an der Leine zu führen. Im Falle einer Belästigung kann der Vorstand geeignete Maßnahmen wie z. B. Leinenzwang auch innerhalb des Pachtgartens verlangen.

9. Singvögel

Singvögel dürfen nicht gefangen, ihre Nester nicht zerstört und brütende Vögel nicht über das unbedingt erforderliche Maß gestört werden. In der Zeit vom 15. März bis zum 30. September dürfen Hecken, Gebüsch und lebende (natürliche) Zäune nicht gerodet, abgeschnitten oder abgebrannt werden (ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Hecken ab dem 16.06. des Jahres).

10. Bienen

Bienenhaltung ist erwünscht. Näheres regelt die Richtlinie für Bauvorhaben. Zum Schutz der Bienen sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unbedingt die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

11. Entwässerung

Jeder Pächter hat für eine Entwässerung seines Gartens zu sorgen. Gräben, Gruppen und Rohre, die der Entwässerung dienen, müssen sauber gehalten werden. Es ist verboten, Entwässerungsanlagen zu beseitigen. Eine Verrohrung bedarf schriftlicher Zustimmung durch den Bauausschuss (Vorschriften der unteren Wasserbehörde sind zu beachten). Fäkalien, Jauche sowie sonstige umweltschädliche Flüssigkeiten und Schmutzwasser sind generell in eine Kläranlage zu leiten. Jeder Kleingärtner ist mit einer Klärgrube (3 Kammersystem) zu versehen.

12. Wasserversorgung

In jedem Garten ist eine Wasseruhr installiert. Sie ist so zu installieren, dass sie für den Kolonieobmann oder Vorstandsmitglieder jederzeit zugänglich ist.

Nicht frostsicher installierte Wasseruhren müssen nach dem Abstellen des Wassers ausgebaut und rechtzeitig vor dem Anstellen des Wassers im Frühjahr eingebaut werden. Das Ablesen des Zählerstandes der Wasseruhren erfolgt vor dem An- bzw. Abstellen des Wassers und wird durch den Kolonieobmann (oder Vertreter) vorgenommen. Die Kosten für die Instandhaltung oder Erneuerung der kolonieeigenen Wasserversorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig, ausgenommen ist die Instandhaltung oder Erneuerung der Hauptwasserleitung. Der Vorstand ist zur sofortigen Absperrung einer Wasserversorgung berechtigt, wenn der Verdacht eines Wasserrohrbruchs besteht.

Ein Wiederanschluss wird erst vorgenommen, wenn der Schaden fachgerecht auf eigene Kosten behoben wurde.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

13. Gartengrenzen

Gartengrenzen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes verlegt werden.

14. Kompostanlagen

Für Gartenabfälle ist eine Kompostanlage zu halten, wobei keine Geruchsbe-lästigung entstehen darf.

(Siehe hierzu auch die Richtlinien für Bauvorhaben).

15. Unrat und Gerümpel

Unrat, Gerümpel, kranke Pflanzenteile sowie Altgut jeglicher Art dürfen im Garten nicht vergraben oder gelagert werden, auch dann nicht, wenn diese dem Einblick von außen entzogen sind.

16. Verbrennen von Gartenabfällen

Das verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist verboten.

17. Ballspiele

Durch Ballspiele dürfen Nachbarn nicht gestört werden. Fußball darf im Gelände und in den Gärten nicht gespielt werden.

18. Ruhestörung

Die tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.

Ruhestörung durch den Betrieb von Radio und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen.

Maschineneinsatz und Nutzung von Aggregaten und Rasenmähern ist nur
Montags bis Freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
sowie Samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

gestattet.

(in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April gelten o.a. Festlegungen nicht.

An Sonn – und an Feiertagen ist generell kein Lärm zu verursachen).

19. Umweltschutz

Chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung dürfen nur in Ausnahmefällen angewendet werden, Ausnahmefälle sind z. B., wenn größere Schäden zu erwarten sind.

Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Für die Beseitigung von Resten chemischer Pflanzenschutzmittel und anderer Schadgiftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Stadt Wilhelmshaven. Nach Möglichkeit sind nur biologische Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

20. Meldepflicht Schädlinge

Ratten und Kartoffelkäfer sind meldepflichtig an den Vorstand oder an den Kolonie-obmann. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

21. Benutzung der Haupt / Koloniewege

Das Befahren der Hauptwege in den Kolonien mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet (ausgenommen mit Fahrrädern).

Zweiräder, Gartenkarren, Anhänger usw. dürfen auf den Koloniewegen / Hauptwegen nicht abgestellt werden.

Die Benutzung der Koloniewege / Hauptwege geschieht auf eigene Gefahr.

22. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung kann dem Pächter des Gartens – unabhängig von eventuellen ordnungs-, behördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen – nach § 5 Abs. unserer Satzung gekündigt werden.

Hinweis:

- a) Zusätze bzw. Ergänzungen zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse notwendig werden und diese Gartenordnung erweitern, kann der Vorstand erlassen. Zusätze bzw. Ergänzungen haben verbindliche Rechtskraft wie die Gartenordnung selbst.
- b) Diese Gartenanordnung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2011 verlesen und beschlossen worden.

Der Vorstand

Richtlinien für Bauvorhaben

In den Gärten der Kleingartenanlage des Vereins dürfen die nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben, nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand, durchgeführt werden. (Einzelheiten zum Bauantrag siehe unter Abschnitt 1.5)

1. Gartenhäuser (Neubauten, Anbauten, Umbauten und Ausbauten)

1.1 Bauausführung

Im Kleingartengelände dürfen Gartenhäuser mit allen Bauhandwerk üblichen Materialien gebaut werden.

Nach dem BKLG ist einem Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens *20 / *24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Anbauten an bestehende Gartenhäuser, um nachträglich die maximale Größe von *20 / *24 qm zu erreichen, sind wie Neubauten zu behandeln.

Gerätehäuser können, wenn sie an Lauben angebaut und damit die Größe von insgesamt *20 / *24 qm nicht überschreiten, genehmigt werden.

Genehmigte Baumaßnahmen müssen innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Nach Fertigstellung von Bauvorhaben müssen Schuppen, alte Gebäude usw. unverzüglich entfernt werden. (s.a. Abschnitt 1.5)

1.2 Grundfläche – einzuhaltende Grenzabstände

Der Garten muss für eine Bebauung mit 20/24 qm Gartenhäuser eine Mindestgröße von 300 qm haben. Der Abstand zu den Nachbargebäuden richtet sich nach der Art der verwendeten Baumaterialien.

Er beträgt mindestens:

6 m von Steinhaus zu Steinhaus

8 m von Steinhaus zu Holzhaus

10 m von Holzhaus zu Holzhaus

Der Bauabstand von äußeren Grundstücksgrenzen beträgt mindestens 3m, zu Zuggräben mindestens 6 m.

1.3 Zugelassene Dachformen, Firsthöhen – Traufenhöhe

Folgende Dachformen/Konstruktionen werden für Neubauten/Umbauten im Gartengelände des Vereins zugelassen:

Das steile Satteldach (Spitzdach), das flache Satteldach und das Flachdach (Pulldach 25°).

<i>Dachform</i>	<i>Firsthöhe</i>	<i>Höhe Traufenkante</i>
Spitzdach	max. 4,00 m	max 2,30 m
Flachdach	max. 2,50 m	-----
Pulldach	max. 2,60 m	max. 230 m

1.4 Kleinstkläranlagen

Zur Abwasserbeseitigung sind generell Kleinstkläranlagen einzubauen. Es dürfen nur 3-Kammergruben für die mechanische und biologische Behandlung mit einem Nutzvolumen von mindestens 0,75 m³ verwendet werden. Der 3-Kammergrube ist eine Untergrundverrieselung von mindestens 15 m Länge nachzuschalten. Für die Untergrundverrieselung sind Drainagerohre von 100 mm Durchmesser zu verwenden und mit einem Gefälle von 1:500 zu verlegen. Der Rohrgraben soll in der Sohle mindestens 0,5 m breit sein. Die Rohrleitung ist auf einer mindestens 10 cm dicken Ausgleichschicht aus Feinkies (2-8mm) zu verlegen. Der Graben ist mit 30 cm Feinkies (2-8 mm) hoch auszufüllen. An den Enden der Rohrleitung sind Lüftungsröhre einzubauen und gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu schützen. Die Entleerung der Kleinstkläranlage erfolgt zyklisch (z. Zt. alle 5 Jahre) durch städtische Verordnung.

1.5 Baugenehmigung (Antrag – Erteilung- Zuständigkeit)

a) Allgemeine Vorschriften:

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Für ihn wird der Bauausschuss tätig. Beabsichtige Bauvorhaben sind dem Kolonieobmann vorzutragen und mit ihm abzusprechen. Die Kolonieobleute leiten den Bauantrag mit den erforderlichen Anlagen zur Prüfung und Genehmigung an den Bauausschuss (Beisitzer oder Vertreter). Über den Bauantrag wird innerhalb von acht Wochen entschieden. Die Entscheidung wird schriftlich erteilt, sie ist sorgfältig aufzubewahren und bei Gartenwechsel dem Gartennachfolger auszuhändigen. Für Baugenehmigungen jeglicher Art werden Gebühren erhoben.

b) Besondere Auflagen:

Baubeginn vor Erteilung der Baugenehmigung ist nicht gestattet. Sicherheitsmaßnahmen beim Neubau, Umbau, Ausbau und Anbau sind durch den Antragssteller vorzunehmen und unbedingt einzuhalten. Während der Baumaßnahmen sind Rettungsmöglichkeiten vorzusehen. Alle Baumaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung begonnen werden. Spätestens nach 2 Jahren müssen die Bauvorhaben beendet sein, andernfalls erlischt die Baugenehmigung. Eine Baugenehmigung kann unter Umständen zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder Vorlagen erteilt worden ist, die Bauausführung nicht der Baugenehmigung entspricht oder wenn zwischenzeitlich Änderungen gesetzlicher Vorschriften/Richtlinien eingetreten sind. Ein sofortiger Baustopp wird bei nicht genehmigten Bauvorhaben ausgesprochen; alle bis dahin durchgeführte Baumaßnahmen müssen beseitigt werden. (Abriss)

c) Bauantrag und Anlagen:

Für eine Baugenehmigung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular des Vereins (dreifach)
- 3 Zeichnungen im Maßstab 1:50 bzw. 1:100 in denen der Grundriss, das Fundament, Dachkonstruktion und alle Ansichten (mit Bemaßung) dargestellt sind.
- 3 Lagepläne des Gartengelände im Maßstab 1:500 oder 1:1000. Aus dem Lageplan muss die Länge und Breite des Gartens mit den Grundstücksgrenzen sowie der

genaue Standort des Bauvorhabens mit abmaßen zur Gartengrenze ersichtlich sein. (Muster siehe Anlage)

Für zulässige und genehmigungspflichtige Bauvorhaben entsprechend der Ziffern 3 – 14 /15 der Richtlinien sind Anträge und Zeichnungen ebenfalls in dreifacher Ausführung zu erstellen und über den Kolonieobmann dem Bauausschuss zuzuleiten. (Bauzeichnungen und Lageplan sollten möglichst auf einem Blatt zusammengefasst werden).

d) Anlagen

- | | | |
|---|-----------|--|
| ○ | Anlage 1 | Muster Lageplan |
| ○ | Anlage 2 | Muster Grundriss , Querschnitt |
| ○ | Anlage 3 | Muster Grundriss, Querschnitt |
| ○ | Anlage 4 | Muster Ansichten |
| ○ | Anlage 5 | Muster, Querschnitt, Ansicht |
| ○ | Anlage 6a | Muster Kleinstkläranlage entspricht DIN 4261 |
| ○ | Anlage 6b | Muster Eigenanfertigung gemauert |
| ○ | Anlage 7a | Muster Antrag auf Baugenehmigung |
| ○ | Anlage 7b | Muster Erteilung Genehmigung zum Bauvorhaben |

2. Schwimmbecken

Der Bau von Schwimmbecken ist nicht gestattet.

3. Zierfischeiche/Feuchtbiotope

Der Bau eines Zierfischeiches oder andere Teichanlagen setzt eine angemessene Größe (mindestens 300qm) des Gartens voraus. Um Unfälle zu vermeiden, ist eine ausreichende Absicherung des Teiches erforderlich. Die Größe des Teiches darf 6 m² nicht überschreiten.

4. Kleintierställe

Kleintierställe sind genehmigungspflichtig. Bei Aufgabe der Tierhaltung sind Kleintierställe aus dem Garten zu entfernen. Sie sind nicht auf einen Gartennachfolger übertragbar. Eine erneute Genehmigung ist erforderlich.

5. Vogelvolieren/Bienenhäuser

Vogelvolieren und Bienenhäuser müssen so gebaut werden, damit sie sich dem Garten harmonisch anpassen, vor der Aufstellung muss die schriftliche Zustimmung der Gartennachbarn eingeholt werden, dabei muss bei Volieren die geplante Vogelart bekannt gegeben werden.

Für die Haltung von sogenannten Krummschnäbeln (Wellensittiche, Papageien) ist die Zustimmung des Ordnungsamtes erforderlich. Bei Aufgabe der Tierhaltung sind Volieren aus dem Garten zu entfernen. Sie sind nicht auf einen Gartennachfolger übertragbar. Eine erneute Genehmigung ist erforderlich.

a) Vogelvolieren

Sie dürfen eine maximale Größe von 6 qm und eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. Verschlag und Freiflugraum müssen im Verhältnis 1:2 stehen.

b) Bienenhäuser

Sie dürfen eine maximale Größe von 5 qm (ausreichend für die Aufnahme von 10 Bienenvölkern / stöcken) und eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. Die offene Seite (An/ Ausflugseite) muss zum Nachbar durch einen Schutz mit feinem Maschendraht bis in Höhe 3m abgeschirmt werden. Dieser Schutz ist so anzubringen, dass eine Belästigung der Gartennachbarn vermieden wird. Volieren und Bienenhäuser sind genehmigungspflichtig.

6. Taubenschläge

Taubenschläge sind nicht gestattet.

7. Gewächshäuser

Gewächshäuser müssen so gebaut werden, damit sie sich dem Garten harmonisch anpassen, die maximale Größe von 15 Kubikmeter umbauter Raum darf nicht überschritten werden. Höhe entsprechend den Maßen des Herstellers jedoch nicht über 2,50 m. Keine Plattenfundamente, keine hochgezogenen Mauern oder Holzwände. Die Verwendung von alten Türen und / oder Fenster als Baumaterial ist nicht zulässig. Der Standort für das Gewächshaus ist mit dem Kolonieobmann abzustimmen. Das Gewächshaus darf nicht zweckentfremdet genutzt werden. Gewächshäuser sind genehmigungspflichtig.

8. Kompostanlagen

Feststehende Kompostanlagen dürfen eine Größe von 5 qm und eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Sie dürfen keine festen Dächer haben. Der Standort für Kompostanlagen ist mit dem Kolonieobmann abzustimmen.

9. Ersatz für Gartenhäuser

Wohnwagen und Wohnzelte oder dergleichen –auch umbaut- sind als Ersatz für Gartenhäuser nicht gestattet.

10. Zäune

Zäune (Maschendraht Höhe 1,10 m) müssen sich den Wegen und dem Gelände anpassen. Stacheldraht, Eisenspitzen, eingelassene Glasscherben usw. Sind verboten.

11. Torpfeiler / Tore

Torpfeiler /Tore müssen sich dem Gelände harmonisch anpassen. Sie sind fachmännisch einwandfrei zu fertigen und dürfen keine Gefahr darstellen. Die Höhe der Torpfeiler/ Tore dürfen die Höhe der Gartenhecke (1,10) nicht überschreiten.

12. Fahnenstangen

Fahnenstangen müssen fachmännisch einwandfrei gearbeitet sein und dürfen keine Gefahrenquelle bilden. Die Höhe darf nicht mehr als 7 Meter betragen.

13. Windschutzzäune /Lamellenzäune

Feststehende Windschutzzäune/Lamellenzäune, zulässige Höhe 1,80 und gemauerte Terrassenumrandungen, zulässige Höhe 1,10 m sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sich der Wind/Sichtschutz ins Gesamtbild des Gartens einfügt.

14. Pergolen

Pergolen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sich die Pergola ins Gesamtbild des Gartens einfügt.

15. Feuerstätten/Schornsteine

Für die Errichtung einer Feuerstelle mit Schornstein ist die Genehmigung des betreffenden Bezirksschornsteinfegermeisters erforderlich. Feuerstätten und Schornsteine sind genehmigungspflichtig.

Hinweis:

- a) Zusätze bzw. Ergänzungen zur Bauordnung, die durch örtliche Verhältnisse notwendig werden und diese Bauordnung erweitern, kann der Vorstand erlassen. Zusätze bzw. Ergänzungen haben verbindliche Rechtskraft wie die Bauordnung selbst.
- b) Diese Richtlinie für Bauvorhaben ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.10.2011 verlesen und beschlossen worden.

Der Vorstand